

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1919**

188 (15.8.1919) [Erstes Blatt]

# VOLKSFREUND

## Tageszeitung für das werktätige Volk Mittelbadens.

Bezugspreis: Abgeholt in der Geschäftsstelle, in Ablosen oder am Postschalter monatlich 1.80 M., vierteljährlich 4.80 M., zugestellt durch unsere Träger monatlich 1.70 M., vierteljährlich 5.10 M.; durch die Post 1.74 M. beginn. 5.22 M., vorauszahlbar.

Ausgabe: Verlag mittags; Geschäftszeit: 1/2 8-1/2 11 und 2-1/2 4 Uhr abends. Fernspr.: Geschäftsstelle Nr. 128, Redaktion Nr. 481

Anzeigen: Die 7. Spalte, Kolonialzeitung od. deren Raum 25 S., zuzügl. 80 % Teuerungszuschl. Bei Wiederholungen Rabatt. Annahmestunde 1/2 9 vorm. für größ. Aufträge nachm. zuvor. Druck u. Verlag: Buchdruckerei Ged & Cie., Karlsruhe.

### Der Ansturm auf den Reichsfiskus.

Aus Weimar wird uns geschrieben: Auf den Reichsfiskus wird jetzt sowohl von der Entente wie aus dem eigenen Lande heraus ein Ansturm unternommen, bei dem nicht nur der Sädel, sondern auch das Reich kaputt gehen kann. Ueber die Forderungen der Entente brauchen wir hier nicht mehr zu sprechen. Sie wären auch unerschütterlich, selbst wenn wir wirtschaftlich und finanziell die Kraft vor dem Kriege hätten. Was aber in Deutschland selbst an Summationen und Forderungen an den Reichsfiskus gestellt werden, würde uns platt den Lebenshauch verheben, wenn Regierung und Nationalversammlung schwach genug sein sollten, diese Forderungen bewilligen zu wollen. Es gibt aber Gruppen, die davor nicht zurückschrecken. Wir wissen, daß die Spartakisten und Unabhängigen unermüdet immer weitere Bevölkerungsforderungen aufstellen, nachfolgende Forderungen aufstellen, in der Ueberzeugung, daß sie abgelehnt werden müssen. Denn, so glauben und spekulieren die Herrschenden, sind die Entwürfen auch für die unabhängigen und spartakistischen Propaganda. Als nächstfolgende Demagogie. In der Gesellschaft der Herrschenden von der äußersten Linken befinden sich die Konterpartien als deutsche nationale Volkspartei. Der Hg. v. Graf, der Führer der Konterpartien in der Nationalversammlung, erklärte am Donnerstag im Hauptausdruck bei Beratung der Abfindung für die Offiziere, davon könne sich das Parlament bei Forderungen und Bewilligungen nicht leiten lassen, ob die Finanzlage die Bewilligung gestatte oder nicht. Angesichts der Finanzlage dürfte überhaupt nichts bewilligt werden. Die Herren Reaktionäre betreiben also heftigsten Stimulierung, genau so wie die äußerste Linke. Ob wir für die Dauer bezogen können oder nicht, ist den Herrschenden gleich. Wohin eine solche Politik der Unverantwortlichkeit und Fribalität binnen allerhöchster Zeit führen würde, ergibt ein Blick auf die zerrütteten Finanzen und die schreckliche Wirtschaftslage, aber auch die Tatsache, daß ein nur über abgewanderten Ansturm auf den Reichsfiskus im Ganzen ist. Wir wollen zum Beispiel nur einige Beispiele registrieren. Enorm sind die Ausgaben für die Kriegsbekämpfung und die Hinterbliebenen. Von den beiden Notopferien wurden neue und finanziell ganz untragbare Forderungen gestellt. Wir geben ohne weiteres zu, daß Kriegsbekämpfung und Hinterbliebenen eine weitestgehende Verbesserung ihrer Verhältnisse notwendig gebrauchen könnten. Was irgend möglich und durchführbar ist, muß auf diesem Gebiete getan werden. Unerfüllbar sind aber die neu gestellten Forderungen. Die Altersrentner und die Invaliden vom Schlachtfeld der Arbeit leben unter traurigen Verhältnissen. Wenn etwas geschehen kann, muß es geschehen. Die Gewerkschaften unterstützen sich im kommenden Winter große Aufwendungen erfordern; der Reichsfiskus sehr dabei in Anspruch genommen werden. Die Reichswochenhilfe steht ebenfalls vor uns. Die Pensionäre und die Rentner der unteren Beamtenklassen drängen härmlich nach einer Verbesserung, die Pensionäre überhaupt stellen ununterbrochen Forderungen. Neue Notfälle und Lebensmittel zu erhalten, sind Notwendigkeiten. Sie können wir nur mit Arbeit aufbringen; gearbeitet wird aber nicht in dem Lebensnotwendigen Maße. Der Verkehr mit Reichsmitteln die Lebensmittelpreise zu senken, verhilft enorme Summen; von hundert anderen Dingen gar nicht zu reden.

Nun sind durch den Friedensvertrag neue große Anforderungen an das Reich herangetreten. Das Meer muß auf hunderteckelnde von reduziert werden. Hunderteckelnde von Offizieren und Unteroffizieren, die sich für den Soldatenberuf allein vorbereiten haben, müssen entlassen werden. Diesen Leuten muß Hilfe gewährt werden, bis sie sich für einen anderen Lebensberuf eingerichtet und ausgebildet haben. Die Regierung hat dem Parlament zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die allen billig zu stellenden Ansprüchen Rechnung tragen. Was aber sehen wir auch hier? Einen geradezu wilden Ansturm mit unerfüllbaren Forderungen. Wie bei anderen Gruppen von fordernden Interessenten gar keine Rücksicht auf unsere tatsächliche Lage. Wir wollen haben und sie alle wollen nicht nur sofort, sondern auch viel haben. Als könnten wir aus dem vollen Köcher, als brauchte nur mit allen zehn Fingern in den Reichsfiskus hinein gegriffen und mit vollen Händen gegeben werden. Verhandelt man mit den Abordnungen der einzelnen Forderungsguppen, stellt man leider nur selten auf Verständnis, wenn die absolute Unmöglichkeit dargelegt wird, allen Wünschen Rechnung zu tragen.

Wie in allgemein politischer Beziehung ist bei uns in Deutschland auch in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung die Verständnisslosigkeit eine erschreckende. Die politische Verständnisslosigkeit im deutschen Volke hat uns in der Vergangenheit wie in der Gegenwart schweren Schaden zugefügt, uns mit uns Unglück gesegnet; die heute überall zu beobachtende Verständnisslosigkeit in wirtschaftlichen und finanziellen Dingen führt uns unmittelbar ins Chaos, wenn nicht schnellstens eine Besserung eintritt. Regierung

und Nationalversammlung, die doch die Interessen des gesamten deutschen Volkes in erster Linie im Auge zu behalten haben, müssen, so wie sich nunmehr die Dinge entwickeln, den Mut haben, energisch, klar und in aller Offenheit zu sagen, daß allgemein die Wünsche und Forderungen eifrig beachtet werden müssen, sonst für die Reichsbevölkerung auf. Und dann würden alle Hilfsbedürftigen, alle die vom Reiche irgendwelche Bezüge erhalten, ins tiefste Elend gestürzt werden. Und weder die Aussicht auf die sogenannte Weltrevolution noch eine gegenrevolutionäre Umnäherung würde ihnen helfen; beide mühten das heutige Elend nur noch erhöhen.

Wir müssen das Reich lebens- und betriebsfähig erhalten, das ist die Rettung und darin liegt auch die begründete Hoffnung und Möglichkeit für alle, die der Hilfe des Reiches in materieller Beziehung bedürfen, daß ihnen diese Hilfe auch garantiert und bald auch erweitert werden kann. Wir wissen wohl, solche Darlegungen in einer Zeituna stehen auf vielseitigen Widerpruch, zumal heute. Die Mahnung zur Besonnenheit und Rücksichtnahme auf das Allgemeininteresse, von dessen Wahrung das Wohl und Wehe der Einzelinteressen abhängt, steht bei weiten Volksschichten nicht hoch im Kurs. Aber als Sozialdemokraten alten Schlages sind wir gewohnt, den Weg der Pflicht, der Offenheit und Wahrheitsliebe rücksichtslos und unbeeinträchtigt zu gehen und von Stimmungen uns nicht leiten zu lassen.

Regierung und Parlamentsmehrheit wiederum, wenn überhaupt und irgendwie die Möglichkeit vorhanden wäre, all den sozialen und weitgehenden Forderungen Rechnung zu tragen, mit Vergnügen es tun, denn hat nachher oder besterher Unzufriedenheit hoffen sie sich aufriedenheit und Freunde. Und jedes Parlament und jede Regierung, besonders in demokratisch regierten Ländern, wird sich da nicht einen Augenblick bestimmen. Sogar die Reichsregierung wie die Mehrheit der Nationalversammlung verheßen sich nicht, daß viele der Forderungen in einer Notlage sich befinden; das Letzte anzubieten, um Linderung zu schaffen, ist auch der Wille, aber an den harten Tatsachen weicht die der ehrliche Wille und die gute Absicht. Der täglich wachsende Ansturm auf den Reichsfiskus ist eine schwere innere Gefahr in der kritischen Lage, in der sich das deutsche Reich befindet, sofern diejenigen, die sich zu diesem Ansturm geäußert haben, nicht einsehen, daß das verarmte deutsche Reich alle ihre Forderungen nicht erfüllen kann. Wir warnen rechtzeitig, denn es ist unsere Pflicht. Gätten große Volkseisen schon früher auf unsere Warnungen gehört, es stände uns vieles besser für das deutsche Volk.

### Weitere allgemeine Erhöhung der Eisenbahntarife.

Berlin, 12. Aug. Zwischen Vertretern der deutschen Eisenbahnverwaltungen fanden Verhandlungen über die Frage statt, wie die großen finanziellen Verluste der Eisenbahnen ausgeglichen werden können. Diese Verluste sind bei allen beteiligten Eisenbahnen ganz außerordentlich hoch. Die Hauptgründe sind die dauernd steigenden Preise der Kohlen und der Betriebsmittel, ferner die hohen Löhne und Gehälter. Die Eisenbahnen müssen notwendigerweise eine abermalige Erhöhung der Tarife eintreten lassen, um den Verlust auszugleichen. Eine solche Maßnahme wird im Handel und Verkehr sehr schwer empfunden werden, doch ist zu beachten, daß selbst dann, wenn die Preise der notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgüter demnächst sinken sollten, die Frachten und Fahrpreise bei weitem noch nicht in dem Maße erhöht sind, wie es die allgemeine Preiserhöhung bedingt hätte. Wollte man die Tarife so hoch hinaufsetzen, wie es erforderlich ist, um den zu erwartenden Verlust in vollem Umfang auszugleichen, so würde bei allen beteiligten Eisenbahnen im Durchschnitt eine Erhöhung der jetzigen Tarife um 100 Prozent nötig sein. Um eine allzu starke Mehrbelastung von Handel und Verkehr möglichst zu vermeiden und in der Hoffnung, daß mit Eintritt ruhiger Arbeitsverhältnisse eine Besserung der augenblicklichen Lage eintritt, soll zunächst die Erhöhung nicht in diesem vollen Umfang in Aussicht genommen werden.

### Kehl und die Rheinschiffahrt.

Berlin, 14. Aug. Nach einem Pariser Kabelbericht hat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten den Bericht Renauds über die Klausen des Friedesvertrags, die Elb-Abtrug und den Rhein betreffen, angefordert. Danach wird die Rückgabe Elb-Abtrugs und Rheinschiffahrt erfolgen. Frankreich wird ohne weiteres in das Recht eingestiegen, über die öffentlichen und Privatrechte, darin inbegriffen die Eisenbahnen, verfügen zu können. Der Hafen von Kehl wird unter der Verwaltung eines Franzosen mit dem von Straßburg auf eine Dauer von 7 Jahren, die um 3 Jahre verlängert werden kann, vereinigt. Der Mannheimer Vertrag von 1886, der sich mit der Kontrolle der Rheinschiffahrt befaßt und der durch eine internationale Ueberwachungskommission modifiziert werden soll, wird von einem französischen Abgeordneten überwacht werden. Frankreich wird eine Anzahl Schiffe halten und das

Vorrecht auf den Fluß zur Erzeugung von Motorfräften ausnutzen, während dies auf dem deutschen Ufer nicht geschehen kann. Frankreich erklärt, daß es alle Stützpunkte nimmt, die es nötig habe.

### Ein englisches Gutachten über Deutschland.

Haag, 13. Aug. Aus London wird gemeldet: Die britische Regierung veröffentlicht in einem Weißbuch das Gutachten einer britischen Kommission, die die Lage in Deutschland geprüft hat. Die Kommission schlüsselt, daß es zwei Generationen dauern wird, bis das deutsche Volk seine frühere Tat- und Arbeitskraft wieder erlangt haben wird. Jedenfalls kann es auf längere Zeit keine Bedrohung für die Ruhe Europas bilden. Es braucht sofort Nahrung für seine Arbeiter, Futtermittel und Dünger für den Ackerbau und Rohmaterialien für die Industrie; aber wenn auch die Entente diese zur Verfügung stellen kann, wird es noch Jahre dauern, ehe die frühere Wohlfaht zurückgekehrt sein wird.

### Die Verhandlungen über die Viehablieferung.

In zukünftiger Stelle erfahren die B. V. N.: Am 7. August fanden in Versailles weitere Besprechungen zwischen französischen und belgischen Vertretern mit den deutschen Vertretern wegen der Ablieferung von Vieh und Pferden statt. Die grundsätzliche Frage, ob Milch und Eier überhaupt geliefert werden könnten, wurde nicht weiter erörtert, da die Antwort darauf durch die Wiedergutmachungskommission erfolgen soll. Ueber die Fragen der technischen Durchführung wurde Einverständnis erzielt. Mit Ausnahme der Fragen des Durchschnittsgewichts der Rinder, des zu garantierenden Milchtrags und der Frage, ob Rinder der Tuberkuloseprobe zu unterwerfen seien. Hierüber werden demnächst von der Entente weitere Mitteilungen ausgehen.

### Die Heimführung der deutschen Gefangenen in England.

Amsterdam, 14. Aug. Englischen Blättern vom 12. Aug. zufolge erklärte Lord Curzon auf die Anfrage Newborough, welche Schritte unternommen würden, um die deutschen Kriegsgefangenen in England jetzt, wo die deutsche Regierung den Friedensvertrag genehmigt habe, in ihre Heimat zurückzuführen, daß die Gefangenen sobald als möglich nach der Ratifikation des Friedensvertrages heimgeführt werden. Dies sei jedoch eine der Angelegenheiten, die dem Friedensvertrag zufolge gemeinsam mit den Alliierten behandelt werden müßte.

### Ausschreitungen in Kattowitz.

Breslau, 14. Aug. In Kattowitz ereigneten sich vor mittags mehrere schwere Ausschreitungen. Auf dem Wochenmarkt wurden die Verkaufsstände der Händler wegen den zu hohen Preisen umgeworfen und geplündert und die Händler selbst mißhandelt. Die Polizei blieb machtlos gegen die zu Tausenden angesammelte Menge. Eine Reihe roher Verurtheilten streiften, sowie Feldgrauen und Matrosen durchzogen die Straßen. Sie schlugen teilweise die Schaufenster ein und raubten Hausratgegenstände vollständig aus. Am Rathaus veruchte die Menge die Polizeiwache zu stürmen. Es mußte militärische Hilfe herbeigeholt werden. Soldaten gaben mehrere Schreckschüsse ab, wodurch die Menge auseinanderstob und einige Verwundete zurückblieben.

### Französische „Kulturbringer“ im Saargebiet.

Aus dem Saargebiet erhalten die B. V. N. folgende Mitteilung: Fast täglich erscheinen auf der rechten Rheinseite Arbeiter aus dem Saargebiet, die von dort wegen drohender Verdrängung nach den zerstörten Gebieten Nordfrankreichs geblüht sind. Die Franzosen bestimmen nämlich, daß der Arbeitslohn oder jeder ihnen irgendwie mißliebige gewordene Arbeiter gewaltsam nach dem Wiederaufbaugebiet gebracht wird, wo er zwei Jahre lang unter strenger Aufsicht zu arbeiten hätte. Ein großer Teil der Flüchtlinge besteht auch aus solchen Leuten, die mit der französischen Behörde in Konflikt gerieten, weil die französischen Soldaten und Offiziere, die sich an deutschen Frauen und Mädchen vergangen haben, verprügelt und deshalb Gefangnis und Verweisung nach dem Wiederaufbaugebiet zu befürchten haben. Wie schwer die Saargebietbevölkerung unter der französischen Besatzung zu leiden hat, möge aus der Tatsache erhellen werden, daß die französische Militärbehörde neuerdings bestimmt hat, die marokkanischen und anderen Kolonialsoldaten dürften sich nicht mehr nach 5 Uhr außerhalb ihrer Kasernen aufhalten. Sie dürfen auch die Stadt überhaupt nicht mehr verlassen. Die Fälle, daß Frauen und Mädchen in den Parks, auf dem Felde und im Walde von Kolonialsoldaten überfallen und vergewaltigt wurden, häuften sich nämlich derartig, daß sich die französische Militärbehörde zu den genannten Maßnahmen entschließen mußte.

Seite 6.  
den  
5181  
nd her  
schiffen  
Anfrage 17  
000.  
August  
Tour  
Habsberg-  
Eielbit  
ammenstein  
nz. :  
ch Maßsch.  
t 7.45 am  
Mund-  
n. 5000  
rstand.  
bad.  
mmmm  
ader und  
äder  
Klasse.  
Dama  
Verkaufs  
r, nachh.  
r, Sams-  
ber die  
göbnet.  
ierstag  
en. 7000  
rke  
ische  
ttgligor  
nantant  
rpp  
Stellen:  
he:  
lstr. 5,  
4 u. 243,  
46,  
15,  
4,  
g. 82,  
g. 13,  
18.  
rasso 1.  
8.  
hi: om  
15.  
Tage!  
lusen  
5 an. 801  
tionshaus  
34, 1 Tr  
hub.  
August!  
eger-  
rie  
ten Falle  
M.  
11 Pkmal  
M.  
orto u.  
pfehl  
nehm.  
7, 11  
g. Els.  
echer,  
Götz,  
11/15,  
Brunner, Antweiler, Mater.

### Zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes.

Nr. 29.  
Telephonische Mitteilung  
von General Ludendorff an den Botschafter von Bahr,  
aufgenommen von Frhr. v. d. Busche am 2. Oktober 1918,  
12 Uhr 20 nachmittags.

Aus dem Inhalt der beabsichtigten Friedensnote ist mir nur  
bekannt: „Das die 14 Punkte der Wilsonschen Note als Grund-  
lage für die Friedensverhandlungen dienen sollen, nicht aber als  
vom Feinde auferlegte Bedingungen gelten sollen.“ Soweit habe  
ich mich einverstanden erklärt. Nachdem aber gesagt ist, die O.S.L.  
sei mit dem ganzen Inhalt der Note einverstanden, bitte ich um  
Mittlung der Note vor ihrer Herausgabe, um dazu Stellung  
nehmen zu können.

Nr. 30.  
Telephon-Gespräch  
zwischen dem Legationsrat von Versner (Großes Hauptquartier)  
und dem Legationssekretär Dr. Jordan (Auswärtiges Amt), am  
2. Oktober 1918, 2 Uhr 40 Minuten nachmittags.

Hier Legationssekretär von Versner. Bitte sofort bringen  
Herrn Legationssekretär Dr. Jordan zum Apparat. General  
Ludendorff schlägt folgenden Wortlaut vor:  
„Die deutsche Regierung erachtet den Präsidenten der Ver-  
einigten Staaten von Amerika, die Fortsetzung des Friedens in  
die Hand zu nehmen und zu diesem Zweck Bevollmächtigte aller  
kriegführenden Staaten einzuladen.  
Sie erklärt sich damit einverstanden, daß die vom Prä-  
sidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongress-  
Botschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Aus-  
sagen aufgestellten Programmpunkte als  
Grundlage für die Friedensverhandlungen dienen.  
Im Anschluß hieran schlägt die deutsche Regierung  
den Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und  
in der Luft vor und ersucht den Präsidenten der Vereinigten  
Staaten von Amerika, den Waffenstillstand, um weiteres Blut-  
vergießen zu vermeiden, schon jetzt herbeizuführen.“

General Ludendorff fragt weiter: 1. Warum sind  
Oesterreich-Ungarn und Türkei nicht (Wort fehlt)? 2. Die O.S.L.  
sagt voraus, daß es sich nur um die bekannten 14 plus 4 Pro-  
grammpunkte Wilsons handelt.

Nr. 31.  
Telegramm.  
Großes Hauptquartier, den 3. Oktober 1918.  
Der Kaiser, Legationsrat an Auswärtiges Amt,  
General Ludendorff bitte um Mitteilung unserer Friedensnote.  
gez. Versner.

Nr. 32.  
Telegramm.  
Berlin, den 3. Oktober 1918.  
Dringend. Bevor ich mich über die Einleitung der von  
der O.S.L. gewünschten Friedensaktion schließlic machen, beehre ich  
mich, Euerer Erzählung zu Stellungnahme zu folgenden Fragen zu  
bitte: 1. Wie lange kann die Armee den Feind noch jenseits  
der deutschen Grenze halten? 2. Muß die O.S.L. einen militä-  
rischen Zusammenbruch erwarten und bejahendenfalls in welcher  
Zeit? Würde der Zusammenbruch das Ende unserer militärischen  
Widerstandskraft bedeuten? 3. Ist die militärische Lage so kritisch,  
daß sofort eine Aktion mit dem Ziel Waffenstillstand und Friede  
eingeleitet werden muß? 4. Für den Fall, daß die Frage zu 3  
bejaht wird, ist die O.S.L. sich bewußt, daß die Einleitung ihrer  
Friedensaktion unter dem Druck der militärischen Zwangslage  
zum Verlust deutscher Kolonien und deutschen Gebiets, namentlich  
Elsass-Lothringens und rein polnischer Kreise der Baltischen Pro-  
vinzen führen kann? 5. Ist die O.S.L. mit Abwendung des an-  
liegenden Notentwurfs einverstanden?  
Euerer Erzählung wäre ich für sofortige Antwort dankbar.  
gez. Prinz Max, Reichskanzler.  
Seine Erzählung des Chef des Generalstabes des Feldheeres  
Herrn Generalfeldmarschall von Hindenburg, hier.

Nr. 33.  
Berlin, den 3. Oktober 1918.  
Die Oberste Heeresleitung bleibt auf ihrer am Sonntag, den  
29. September d. J., gestellten Forderung der sofortigen Heraus-  
gabe des Friedensangebots an unsere Feinde bestehen. Infolge  
des Zusammenbruchs der magdonischen Front, der dadurch not-  
wendig gewordenen Schwächung unserer Westfronten und insolge-  
der Unmöglichkeit, die in den Schlachten der letzten Tage ein-  
getretenen sehr erheblichen Verluste zu ergänzen, besteht nach  
menschlichem Ermessen keine Aussicht mehr, dem Feinde den Frieden  
aufzuzwingen. Der Gegner seinerseits führt ständig neue,  
frische Reserven in die Schlacht. Noch steht das deutsche Heer fest-  
gefügt und wehrt siegreich alle Angriffe ab. Die Lage verschärft

den Kampf aber täglich und kann die Oberste Heeresleitung zu schwerwie-  
genden Entschlüssen zwingen. Unter diesen Umständen ist es ge-  
boten, den Kampf abzubrechen, um dem deutschen Volke und seinen  
Verbündeten nutzlose Opfer zu ersparen. Jeder veräumdete Tag  
kostet Tausenden von tapferen Soldaten das Leben.  
gez. von Hindenburg, Generalfeldmarschall.  
Nr. 34.  
Erste deutsche Note an den Präsidenten Wilson  
vom 3. Oktober 1918.  
Nr. 35.  
Besprechung beim Reichskanzler,  
Berlin, den 8. Oktober 1918.  
Ausgang.  
Anwesend: Reichskanzler Graf Helldorn, von Bahr, Erzber-  
ger, Groeber, Scheibemann, Solf, Rabowitz, Deutscher, Lewald.  
Besprechung der Note.  
Reichskanzler: Ich habe gegen Note gekämpft.  
Erstens, weil ich Moment für verfrüht hielt, zweitens, weil ich  
an Feind im allgemeinen nicht wenden wollte. Jetzt muß 1. Lage an  
der Front festgestellt werden, und zwar durch gewiegte Offiziere,  
2. Botschafterkonferenz. Beste Köpfe über England und Amerika  
hören. — Solf: (Pfeifen) sagt, daß Ludendorff Kom-  
mission als Misstrauen betrachte und Ab-  
schied nehmen würde. Das würde Abschied Hindenburgs nach sich  
ziehen. — Helldorn glaubt, daß Misstrauen Ludendorffs sich  
vermeiden läßt. — Reichskanzler: Armeeführer müssen  
gehört werden. Hoffe im Gespräch mit Seiner Majestät Mög-  
lichkeit dazu zu finden. — Bahr: König Weg zu finden. Wir  
müssen neben Ludendorff auch noch andere Leute hören. Luden-  
dorffs Namen nicht mehr auszusprechen. — Solf und Erzberger  
derselben Ansicht. (Folgt Beratung anderer Fragen.)  
Nr. 36.  
Berlin, den 8. Oktober 1918.  
An den Hrn. Ludendorff, hier.  
Die Antwort des Präsidenten der Vereinigten Staaten  
von Amerika auf unser Friedens- und Waffenstillstands-  
suchen wird voraussichtlich weder in einer glatten An-  
nahme noch in einer glatten Ablehnung bestehen, son-  
dern sie wird Bedingungen nennen, von denen der Präsident  
sein Vorgehen abhängig macht.  
Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß diese  
Bedingungen schwerer sind. Wir werden also vor die Frage gestellt,  
ob unsere militärische Lage es uns gestattet, durch Verhandlungen  
eine Milderung der Bedingungen anzustreben auf die Ge-  
fahr hin, daß darüber eine Reihe von Wochen vergeht, Oesterreich-  
Ungarn und die Türkei sich von uns trennen und wir die Be-  
dingungen des Präsidenten schließlich doch in ihrer ursprünglichen  
Form annehmen müssen.  
Um mir ein Bild über unsere militärische Lage machen zu  
können, wäre ich Euerer Erzählung für umgehende Beantwor-  
tung folgender Fragen dankbar:  
1. Wie lange kann die Armee den Feind jenseits der deutschen  
Grenzen halten, sei es in den jetzigen Stellungen, sei es in  
allmählicher Rückwärtsbewegung?  
2. Rußland heute noch mit der Möglichkeit eines militärischen  
Zusammenbruchs vor dem Frühjahr gerechnet werden und,  
bejahendenfalls, besteht diese Gefahr schon für die nächsten  
drei bis vier Wochen?  
3. Wie lange wird der augenblickliche kritische Zustand voraus-  
sichtlich noch dauern? Ist der Gefährpunkt überschritten,  
wenn der Feind sich zur Einstellung seiner Großangriffe  
genötigt sieht, und wann wird dies voraussichtlich der Fall  
sein?  
4. Kann nach Ueberwindung des Gefährpunktes auf Konsoli-  
dierung unserer Front gerechnet werden und durch welche  
Mittel kann sie erreicht werden?  
5. Wie liegen die Verhältnisse des Mannschafte- und Material-  
erlasses?  
6. Kann beim Scheitern der gegenwärtigen Friedensaktion trotz  
des Abfalls eines der beiden uns noch verbleibenden Bundes-  
genossen der Krieg von uns allein bis zum Frühjahr fortge-  
führt werden?  
7. Verpricht sich die Oberste Heeresleitung einen ausreichenden  
Kräftezuwachs von der levée en masse, wie von Walter  
Rathenau in der „Vossischen Zeitung“ empfohlen ist?  
Nach den bisher eingegangenen Nachrichten erscheint es nicht  
ausgeschlossen, daß Präsident Wilson als Vorbedingung für den  
Eintritt in die Verhandlungen die Räumung Belgiens und Nord-  
frankreichs fordern wird; es fragt sich daher weiter:  
1. Würde die Oberste Heeresleitung empfehlen, daß wir eine  
\*) Vertreter der O.S.L. im Auswärtigen Amt und beim  
Reichskanzler.  
\*) Antwort siehe unter Nr. 38 und unter Nr. 43.

### Das schlafende Heer.

Roman von Clara Viebig.  
Nachdruck verboten.

So leicht sich die Verwundung der Giotka ansehen hatte,  
so wenig gut nahm die Heilung ihren Fortgang. Doktor  
Wolinski schüttelte den Kopf bei seinem nächsten Besuch: die  
Wundränder sahen höflich aus, blaurötlich entzündet und die ver-  
schwollen, der Puls der Patientin war feurig. Aber das Medi-  
kament, das der Arzt verordnete, wendete die Giotka darum  
doch nicht an, eine gefällige Nachbarin schüttelte es den Schwein-  
en vor — mochten die's kaufen, für 'nen Menschen war das  
doch kein Getränk!  
Die Stube der Giotka wurde nicht leer von teilnehmenden  
Besucherinnen, denn einen Croiciden nach dem andern holte die  
Leidende unter ihrem Bauche vor aus dem Bettstroh. Das  
Wes, das der Niemezger dagelassen, wanderte zu Eljakims  
Frug.

Ungefähr acht Tage nach seinem ersten Besuch betrat Dole-  
schal wiederum die Stätte. Er gedachte sich im Vorüberfahren  
zu überzeugen, daß die Giotka wieder ganz wohl sei, statt  
dessen lag sie noch immer, sogar jetzt im Bett.  
Bei ihr saß der Wikar. Er erhob sich sofort, als der Niemez-  
ger eintrat, mit einem stummen Gruß und einer Verbeugung,  
die höflich war, aber zurückhaltend.  
Was ein interessantes Gesicht! Dolechal, der den jungen  
Bettlichen noch nie so in der Nähe gesehen hatte wie jetzt,  
kam auf Armeslänge entfernt, musterte die haare vorprun-  
gende und doch feind geformte Nase, den etwas einwärts-  
stehenden Mund und die schon gebaute Stirn. Er fand  
par nichts Slavisches in diesen Zügen; unwillkürlich verglich  
er in Gedanken dies stolze Gesicht mit dem roten bäurischen  
des alten Prosptes. Gemüthlicher war das freilich, viel gut-  
müthiger!

Eine unbefugliche Entbindung überkam ihn plötzlich; er  
wachte hier vor eben von ihm gesprochen worden! Noch ähneln  
der Nachhall davon geblieben zwischen den russischen Wänden.  
Die Wether, die sich unten am Bettende aufstellten hatten,

glohten ihn dreist an, ohne das gewöhnliche demüthige „Ja, falls  
zu Hüßen“. Die Giotka sah ihn gar nicht an, und der Blick  
des Wikars streifte ihn kaum von der Seite.  
Was hatte er diesem Menschen getan? In der jähen  
Stille, die seinem Eintritt gefolgt war, überkam Dolechal  
eine verlegene Beklemmung. Um ihrer Herr zu werden, redete  
er sich höher auf und sah von oben herunter auf die Gruppe  
am Bett.  
Des Wikars kleine Lippen schlossen sich noch fester; auch  
er redete sich höher auf.  
Ohne Wort, wie zwei Gegner, die ein böies Geschick  
plötzlich zusammengehetzt, mahen sie sich.  
Was fiel dem Pfaffen ein? Stellte er sich nicht vor das  
Bett, als wollte er den Zutritt wehren? Dolechal lagte  
kurz: „Sie gestohlen!“ und machte einen so entschlossenen  
Schritt, daß der andere zur Seite treten mußte, wollte er nicht  
geradezu unartig sein.  
„Nun, Giotka, wie geht es Euch?“ Er ignorierte den Wikar  
gänzlich.  
War das Weiß hartnäckig geworden? Es antwortete nicht.  
Dolechal wiederholte die Frage noch einmal in erhöhtem  
Ton; da schüttelte sie den gedummen Kopf und brummte  
mürrisch: „Nie rozumien po niemiedu!“  
Was — nicht Deutsch verstehen? Neulich hatte sie sein  
Deutsch doch gut verstanden, und alle diese hatten ihn gut ver-  
standen, einige der Weiber ihn sogar anbetelt auf gut  
deutsch! Was sollte denn jetzt die Komödie?  
Er fuhr sie an: „Gibt Antwort!“  
Aber statt der Antwort fing die Giotka an zu lammern —  
eigentlich war es mehr ein Schimpfen — und knatternd wie  
eine Herde Gänse fielen häßliche Genossinnen ein.  
Dolechal stieg das Blut zu Kopf; er sah ein Rästeln um  
den Mund des Wikars. „Antwort!“ sagte er sehr laut und  
klug mit der Reithe, die er noch in der Hand hielt, auf das  
Deckbett, daß die Hühnerfedern, mit denen es bestreut war,  
aus dem verblümperten Ueberzug herausflogen.  
„Sprechen Sie polnisch, mein Herr!“ sagte der Wikar.  
„Mein Name ist Dolechal, Baron von Dolechal!“  
Es klang hochschallend. „Ich glaube von Ihnen gekannt zu sein!“  
Der Weißliche sagte schöhnig: „Baron, Herr Baron!“

Und dann in verbindlichem Ton: „Wenn ich raten darf:  
sprechen Sie hier polnisch, Herr Baron!“  
Wieder dieses Rästeln! Es rauchte Dolechal jede Bestim-  
mung. Wo so weit war es gekommen, daß man erzuomen  
werden sollte, polnisch zu sprechen? Die Empörung mochte  
keinen Ton raub: „Hier ist deutsches Land und hier wird  
deutsch gesprochen!“  
Er wendete sich ruck, so daß er dem andern den Rücken  
zeigte, und ging mit erhobenen Kopf davon.  
Wie ein Sieger ging er, aber innerlich fühlte er sich doch  
geschlagen: der andre blieb! Draußen vor der Stätte hörte er  
jetzt die sonore Stimme — die sprach polnisch!  
Ein bitterer Gedanke kam ihm auf die Zunge. Undank-  
bares, wankelmüthiges Volk! Wie hatte das Weiß ihn neulich  
mit Segnungen überschüttet — und heute? Warum war sie  
heute nur so ganz anders?  
(Fortsetzung folgt.)

### Literatur.

Die „Sozialistischen Monatshefte“, redigiert von Dr. J. Blach  
(Geschäftsstelle: Berlin W. 35, Potsdamer Straße 121) haben je-  
den das 17. und 18. Heft ihres 25. Jahrgangs erscheinen lassen.  
Aus seinem Inhalt heben wir hervor: Der 4. August von Heinrich  
Fuss, Präsidenten des Anhalt. Landtags. — Zum Völkerverbunde  
Karlshausen, von Dr. Ludwig Cuesel, Mitglied der Nationalver-  
sammlung. — Der Wiederaufbau der vertriebenen Gebiete Frank-  
reichs, eine Aufgabe der deutschen Politik, von Dr. Ernst Sam-  
burger. — Was soll der Sozialismus? Von Wally Joppler. —  
Die Imperative, von Wally Whittman, übertragen von Max Gabel.  
— Einige Bemerkungen über das Verhältnis der Religion zur Re-  
volution, von Arthur Voss. — Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit,  
von Dr. Adolf Reine. — Der Individualismus, von Edmund Fischer,  
M. d. N. B. — Die Umwandlung der Hauswirtschaft, von Dr.  
Dora Lande. — Neuere historische Forschung, von Dr. Alfred  
Keller. — Krieg und Christentum, von Dr. Gerbert Kühner. —  
Romane, von Dr. Max Gochdorf. — Ueber Rogartenauführungen,  
von Nora Joppler. — Die Elektrifizierung des Eisenbahnbetriebs,  
von Felix Linke. U. a. m. — Der Preis dieses Doppelheftes be-  
trägt 1.80 M. (sonst 90 Pf.). Der jedes Vierteljahresabonnements  
5.40 M. Zu beziehen durch jede Buchhandlung, in den Kiosken  
und Bahnhöfen, bei allen Kolportageuren, durch jede Postanstalt,  
sowie direkt durch den Verlag der Sozialistischen Monatshefte,  
Berlin W. 35. Man verlange vom Verlag ein Heft zur Ansicht.

solche Forderung bedingungslos annehmen oder daß wir sie  
mit Gegenbedingungen beantworten? Falls die militärische  
Lage unter den obenangeführten Gesichtspunkten einen Reiz-  
verlust durch Verhandlungen zuläßt, kämen als Gegenbedin-  
gungen in Frage:

- a) die von Frankreich und England besetzten Gebiete Ober-  
elsaß (eventuell auch die deutschen Kolonien) sind gleich-  
falls zu räumen.
  - b) Garantien sind dafür zu leisten, daß der Feind uns nicht  
folgt. Eventuell könnte gefordert werden, daß die von uns  
geräumten französischen Gebiete nur von amer-kanischen  
Truppen besetzt werden und daß Belgien nur von belgi-  
schen Truppen besetzt, seine Neutralität von allen Krieg-  
führenden geachtet, und der belgische Boden nicht wieder  
zum Kriegsschauplatz gemacht wird.
  - c) Erklärung unsererseits, daß wir, um die Verschlechterung  
unserer strategischen Lage im Westen auszugleichen, un-  
sere Truppen auch aus den von uns besetzten Gebieten im  
Osten (Baltikum, Litauen, Polen und Ukraine) zurückzie-  
hen müßten, was diese Gebiete dann dem Vorkommnis  
ausliefern würde.
2. Innerhalb welcher Zeit könnte die Räumung von Nordfrank-  
reich und Belgien durchgeführt werden, wenn sie mit der  
Unterzeichnung des Waffenstillstandes beginnt?
3. Werden wir nach der Räumung mit den uns noch zur Ver-  
fügung stehenden Kräften in der Lage sein, die deutsch-fran-  
zösische Grenze zu halten, falls im weiteren Verlauf die Fre-  
denverhandlungen scheitern und die Gegner von neuem zum  
Angriff übergehen?
- Präsident Wilson könnte mit der Begründung, daß er Sicher-  
heiten braucht, die Befreiung deutscher Festungen an unserer West-  
grenze fordern.
1. Würden wir angesichts der militärischen Lage gezwungen  
sein, eine solche Forderung anzunehmen?
  2. Inwiefern würde die Annahme der Forderungen von Gegen-  
bedingungen abhängig zu machen sein?
- Prinz Max von Baden, Reichskanzler.  
(Fortsetzung folgt.)

### Der Betriebsrätegesetzentwurf.

III.  
Die Errichtung von Betriebsräten erstreckt sich künftig auf  
alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und  
privaten Rechtes, soweit sie mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen;  
für Betriebe von fünf bis zwanzig Arbeitnehmern sind Wahlen  
von Obmännern vorgesehen, die alle Rechte der Räte, nur nicht das  
Mitbestimmungsrecht haben. Unberührt von dem Gesetz sind nur  
die Betriebe der See- und Binnen-Schiffahrt, die besonders geregelt  
werden sollen, sowie die Beamten, bei denen angesichts der Zer-  
splitterung des bundesstaatlichen Beamtenrechtes und mit Rücksicht  
auf den Zusammenhang der einschlägigen Fragen mit dem Staats-  
recht der Parlamente eine schematische reichsrechtliche Gleichstel-  
lung mit den übrigen Arbeitnehmern zurzeit nicht möglich ist. Im  
Betriebsrat sind künftig alle Arbeitnehmer vertreten mit Aus-  
nahme derer, die wie angestellte Direktoren der Abteilung eines  
Industriebetriebes oder die selbständigen Filialleiter eines wahren  
Hausunternehmens, keine reine Arbeiterqualität besitzen. An die  
Stelle der alten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse tritt der ein-  
heitliche Betriebsrat, in dem Arbeiter, Angestellte entsprechend ihrer  
Zahl im Betriebe vertreten sind. Die Vorlage hat mit Recht für  
die Minderheiten besonderen Schutz vorgesehen, damit sie regel-  
mäßig durch ein bis zwei Mitglieder vertreten sind. Die Ange-  
stellten- und Arbeitergruppen sind in ihren eigenen Angelegen-  
heiten weiterhin eine jede allein ausschließlich zuständig; der An-  
gestelltarif wird nur von den Angestellten, der Arbeiterarif nur  
von den Arbeitern erörtert und bemut.

Den bei der Resolution überall herangezogenen Antrag der  
Arbeiter, sich über den Betrieb oder die Abteilung hinweg mit  
anderen Arbeitern des gleichen Unternehmens — oder bei Be-  
hörden — der anderen Dienststellen zu verbinden, soll durch die  
Bildung von Gesamtbetriebsräten oder gemeinsamen  
Betriebsräten Rechnung getragen werden. Auf die Einzelheiten  
wollen wir hier nicht eingehen.

Das Wahlalter ist für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre  
und für das passive Wahlrecht auf 20 Jahre festgesetzt. Die  
Wahlbarkeit erfordert ferner sechsmonatliche Betriebs- und drei-  
jährige Berufszugehörigkeit. Die Eicherung der Betriebsratsmit-  
glieder, eine der wichtigsten Forderungen der Arbeiterpolitik, ist  
dadurch erfolgt, daß deren Abmündung nur mit Zustimmung des  
Betriebsrates erfolgen darf. Wird sie verlangt, so tritt der Schlich-  
tungsausschuss in Funktion. Entlassungen gegen Betriebsrat-  
mitglieder der Betriebsratsmitglieder ergänzen diese Bestimmungen.  
Die Wahl des Betriebsrates findet auf ein Jahr  
statt, doch endet die Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes vorher.



Aus der Partei.

Forschheim, 14. August. Sozialdemokratischer Verein. Am Samstag, 16. August, abends 1/2 9 Uhr, findet im Gasthaus zur „Linde“ eine Mitgliederversammlung statt.

1. März, 13. Aug. Morgen Samstag, 16. ds. Mts., abends halb 9 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung des sozialdemokratischen Vereins statt.

Aus dem Lande.

Durlach.

Aus der Gemeinderatsitzung vom 13. August. Es ist bis jetzt für solche Gasmesser, die längere Zeit unbenutzt standen, eine Vergütung von monatlich 30 A erhoben worden.

Bruchsal.

Sozialdemokratische Partei. Samstag, den 16. ds. Mts., abends 8 Uhr, findet im Gasthaus zur „Folga“ eine Mitgliederversammlung statt.

Stuttgart.

Kindergarten! Am Sonntag den 17. August, findet die Kinder- und Volkswanderung nach dem Steinbrunn statt.

Das Recht der Kritik kann und soll im Volkstaate niemand genommen sein. Der „Badiische Landmann“ berichtet, daß bei Wirt Jehle ansehnliche Fleischmengen beschlagnahmt worden seien.

Naßtal.

Der Dank der Heimat. Die Beamten des hiesigen Postamtes spendeten für die zurückkehrenden Kriegsgefangenen die stattliche Summe von 100 M.

Konsumverein. Wir werden gebeten, darauf hinzuwirken, daß alle Beschwerden bei der Ladenkommission anzubringen sind.

Arbeitsvertrag für Handel. In einer am 13. d. M. abgehaltenen öffentlichen Versammlung wurde nach kurzem Referat des Gen. Langhans von den Angestellten des Klein- und Großhandels einstimmig der Beschluß gefaßt, sich dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen.

Wer hat recht? Diese Frage stellen wir kürzlich, als der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Bezirksverein Naßtal, behauptete, Herr Direktor Klar, der Herdfabrik Eckerlin u. Welter habe ein Plakat des Reichsbundes zerrissen.

Baden-Baden.

Kurhausfest zu Gunsten der Kriegsgefangenen. Nach dem furchtbaren Elend und den Erschütterungen, die der Krieg über Deutschland gebracht, hatten wir nun noch der Seimfele unserer letzten Kriegesopfer, der Kriegsgefangenen.

Albern.

Waldfest in Kappelrodt. Die sozialdemokratische Partei Kappelrodt hat am Sonntag, 17. August, bei günstiger Witterung ein Waldfest ab.

MTW Konstanz, 14. August. Gestern nachmittag ist der letzte Transport deutscher Internierter aus der Schweiz, bestehend aus 8 Offizieren und 40 Mann, hier eingetroffen.

Aus der Stadt.

\* Karlsruhe, 15. August.

Spartakus auf Agitation.

Gestern nachmittag sprach ein Berliner Arbeiter des Sportklubvereins, ein Herr Hoffmann, im Apollotheater vor einer sehr stark besetzten Eltern- und Straßenbahnarbeiterversammlung über den Berliner Eisenbahnerstreik und die Gewerkschaften.

Es verlohnt sich wirklich nicht, auf alle Geschäftseiten des Referenten gegen Regierung, Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften einzugehen. In der nachfolgenden Diskussion wurden die Forderungen des Referenten gebührend anerkannt, besonders von Gauleiter Schneider und Gen. Eisenbahnersekretär Beez.

gegen den Anschluß an die kommunistische Neugründung und für Festhalten an der bisherigen freierwerbschaftlichen Organisation aus. Der Verlauf der Versammlung und das Auftreten der Kommunisten konnte die anwesenden Eltern- und Straßenbahner nicht irre machen.

Sozialdemokratischer Verein, Bezirk Südstadt. Die Genossen des Bezirkes Südstadt werden ebenso wie die Genossen der übrigen Bezirke gebeten, sich recht zahlreich an der heute abend 8 Uhr im „Elefant“ stattfindenden Versammlung, in der Genosse Müller-Beck sprechen wird, zu beteiligen.

Wer ist zuständig? Wenn man gegenwärtig über den Wochenmarkt geht, kann man an den Preistafeln lesen, daß kleine Birnen 55 und große gebrochene 65 Pfg. kosten.

Beierheim. (Arbeitergenossenschaft „Freiheit“). Wir machen auch an dieser Stelle auf den Sonntag, 17. August, stattfindenden Familienausflug nach Göttingen aufmerksam und laden Freunde und Gönner des Vereins auf freundschaftlich zu recht zahlreicher Beteiligung ein.

Von der Karlsruher Bahnhofsverwaltung. Wie uns geschrieben wird, ist die Bahnhofsverwaltung seit Montag, 4. ds. Mts., fast wie bisher um 1/2 Uhr, erst um 8 Uhr früh dem Publikum geöffnet.

Wenn hierin keine Veränderung getroffen wird, so hat gewiß der allseitig schmerzliche Tiergartenrestaurant-Wirt so viel Geschäftswandlung und öffnet seine Porten früh 5 Uhr dem reisenden Publikum, damit es dort — weil die Bahnhofsverwaltung verschlossen — eine warme Tasse Kaffee einnehmen kann.

Freizeitkinder in die Schweiz. Die unter der Führung des Herrn Sektzeits Gebelens nach der Schweiz entsandten Kinder sind wohlbehalten an ihrem Bestimmungsort angekommen.

Briefkasten der Redaktion. R. L. Beschigung. Der Kreisauschuß des streifenden Karlsruhe befindet sich nicht Gartenstraße, sondern Karlsruher Straße 16.

Vereinsanzeigen. Karlsruhe. (Deutscher Metallarbeiterverband.) Samstag, den 16. August, mittags 2 Uhr, im „Prinz Ludwig“ Versammlung für die in der Hauptversammlung beschlagnahmten Mitglieder mit Vortrag des Kollegen B. Kruse.

Stuttgart. (Freie Turnerschaft.) Samstag, den 16. August, 8 Uhr, im Lokal, unter neuer Direktion, Volksfestliches Ereignis aller Sängervereine erwidert.

Stuttgart. (Freie Turnerschaft.) Der Spielplatz in Mannheim findet statt. Abfahrt der Züge: Samstag nachmittags 2.20 und 6.24, Sonntag vormittags 4.35 Uhr.

Stuttgart. (Freie Turnerschaft.) Samstag, 17. August, Tagesfeier im Göttingen. Hierzu laden wir unsere Mitglieder sowie Gönner und Freunde des Vereins herzlich ein.

Stuttgart. (Sozialdem. Verein.) Samstag abend 8 Uhr Fraktionsversammlung im Gasthaus zum „Elefant“.

Stuttgart. (Sozialdemokratische Partei.) Samstag, den 16. d. M., abends 8 Uhr, im Gasthaus zur „Folga“ Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden gebeten, wegen Gasperre um 10 Uhr, pünktlich zu erscheinen.

Stuttgart. (Deutscher Metallarbeiterverband.) Samstag, den 16. August, abends 8 Uhr, im „Anter“ Mitgliederversammlung.

Gaggenau. (Nati.-Freunde.) Sonntag, 17. August: Morgenwanderung nach Obersteinburg, Bätter, dabei Stillerübung. Treffpunkt 5 Uhr morgens Würzbrücke.

# Jugend und Sport.

## Vorwärts bei den Naturfreunden.

Nicht allein in den Städten, auch auf dem Land verbreitet sich die Naturfreunde-Bewegung in immer erfreulicherer Weise. Das zeigte die am letzten Sonntag, 8. August, in Forchheim stattgefundene Gründung einer Bezirksgruppe des Touristenvereins „Die Naturfreunde“. Einige alte „Naturfreunde“ hatten dort eine öffentliche Versammlung einberufen, die sehr stark besucht war. Gen. S. Grimm aus Karlsruhe sprach über die Ziele und Zwecke der Naturfreundebewegung. In seinen einständigen Ausführungen legte der Referent dar, welchen Aufschwung die Wanderbewegung in den letzten Jahrzehnten genommen habe. Ein neuer Geist ist in das deutsche Proletariat eingezogen. War früher der am angelegentlichsten, der verstand, am meisten Alkohol zu vertragen, so ist es heute gerade umgekehrt. Die Arbeiterklasse wendet sich immer mehr von solchen Elementen ab; sie verachtet dabei aber

noch, auch sie zu einem neuen Lebenswandel zu veranlassen. Ein Haupterziehungsmittel ist dazu das Wandern. Aber nicht als Sport oder Mode soll das Wandern betrieben werden, sondern aus der inneren Ueberzeugung heraus und der Liebe zur Natur. Dabei soll man aber nicht für die Natur „schwärmen“, sondern „Schauen und Miterleben“.

Die Großstadt mit ihren Kinos, Panoramas, naturwissenschaftlichen Vorträgen, usw. hat es heimatlich schon so weit gebracht, daß die Menschen glauben, für geringes Entgelt die Rästel der Natur genießen zu bekommen. Es ist aber nicht so. Wer je einmal auf Bergeshöhe dem Atem der Natur gelauscht, wer je die fragenden Augen geschaut, die uns aus großer Einsamkeit entgegensehen, der legt vor dieser Stille bescheiden seinen Dünkel nieder. Das Wandern lernt man nicht von selber, sondern es muß angezogen werden. Auf die Theorie kommt es nicht an, sondern darauf, inwieweit die organisatorische Zusammenfassung die Wanderlust und vor allem den Wert des Wanderns erhöht oder vermindert. Nach der Erklärung der Satzungen und der Aufforderung zur

Gründung einer Bezirksgruppe und mit einem kräftigen Appell, für die Naturfreundebewegung alles einzusetzen, schloß der Referent seine mit starkem Beifall aufgenommenen Ausführungen. In der folgenden Diskussion wurde denn auch eine Bezirksgruppe gegründet und die vorgeschlagene Leitung einstimmig gewählt. Es sind dies: Gen. Rimmelpacher, Obmann; Gen. Schröder, Kassier; und Gen. Seinacht, Schriftführer. Damit ist nun auch in Forchheim die Arbeiterklasse ein großer Schritt in ihrer Entwicklung weitergegangen. Mögen die der Bewegung noch fernstehenden Genossen ihre Vorurteile überwinden und der Naturfreundebewegung als eifriges Mitglied beitreten. Mit der künftigen Zahl von 23 Genossen tritt nun die neugebildete Bezirksgruppe Forchheim an ihre Tätigkeit heran.

In seinem Schlusswort hob der Referent Gen. Grimm noch den sozialen Wert der Naturfreundebewegung hervor. Mit dem folgenden Ruf „Verg frei“ schloß die sehr gut verkaufene Veranstaltung. K. G.

# Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

## I. Beschlagnahme.

§ 1. Brotgetreide und Gerste, die im Meißel angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemeint, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaggenommen, in dessen Bezirk sie gewachsen sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graubrot, Grieß, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gersten die Spelzstreu, mit dem Ausmalen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 66. Für Grünern gilt § 10.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einhorn, Süßfrüchte: Erbsen einschließlich Belfuschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linen, Früchte: Potirgetreide, Gerste, Hafer, Süßfrüchte und Buchweizen. Gemenge: Mischfrucht, Mengtorn, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

§ 3. An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Veränderungen nur mit der Zustimmung des Kommunalverbandes für den sie beschlaggenommen sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnommene Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abfertigung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnommene Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlaggenommen sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidebestelle Mitteilung über Art und Menge, sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubereiten, sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidebestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Feststellungen des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlaggenommen sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden. Als Versender im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Genossenschafts.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinem Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten. Auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlaggenommenen Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Versender die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftslarten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebaute Brotgetreide und selbstgebaute Gerste verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstverfolger und zur Fütterung des

zungsmittel mit Zustimmung des Staatsanwaltes festgesetzten Mengen, die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

2. zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm, an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Winterweizen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm, an ungeröstetem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm, an Spelzgersten bis zu zweihundert Kilogramm, an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidebestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstverfolger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalbedienstigte, soweit sie als Lohn- oder Leihbedienstete (Küster, Auszug, Ausgebirge, Leihgut) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen in gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 9. Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erordnete Saatgut darf bis zu dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Befüllung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünern. Hierin dürfen sie zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf insgemein bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1919 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstverfolger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einhorn oder Gerste bestehen, vor der Meißel als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichsgetreidebestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlaggenommen sind, mit der Entziehung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidebestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilten hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

## II. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 13a. Die Reichsgetreidebestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidebestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidebestelle gegebenen Richtlinien umzuliegen. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift in § 13b, insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift in § 80 Abs. 1 Nr. 13, als Schadensersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises, oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidebestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beibringung erfolgt nach den Vorschriften über die Beibringung öffentlicher Abgaben.

§ 13b. Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 10. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

## III. Reichsgetreidebestelle.

§ 13. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mengen täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mischlage auszusammeln ist;
- c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern und, als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht

Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;

- d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstverfolger, sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrabfertigung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden oder den sonstigen nach § 13 a bezeichneten Lieferungsbezirken abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Bei Brotgetreide und Gerste gelten die festgesetzten Mengen nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidebestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Winterroggen, zu Futterzwecken beschroteten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestfische Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsernährungsministers. Der Reichsernährungsminister erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungsfrist (§ 6).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmalen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestfähigkeiten außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundfähigkeiten für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Befreiung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der in den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe, sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidebestelle auf Geheßen Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

## III. Bewirtschaftung der Vorräte.

### 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidebestelle auf Grund der Anbau- und Erntelagenerhebung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetz, S. 290) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes an Brotgetreide und Gerste zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidebestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstverfolger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung, sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Bewirtschaftung der Reichsgetreidebestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlaggenommenen Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lageräume für Lagerung von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidebestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung für die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 24. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß alle für ihn beschlaggenommenen Vorräte der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 c) hinaus verfügbaren Mengen an Brotgetreide und Gerste sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband haftet auch dafür, daß die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß die Reichsgetreidebestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidebestelle bestimmten Zeitpunkt umzuliegen.

Die Reichsgetreidebestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
- b) Brotgetreide und Gerste, die zur Ausaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auch die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsfrist nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidebestelle für die versorgungsberechtigten Bevölkerung und für die Selbstverfolger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidebestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidebestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsernährungsminister.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen bezant auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26. Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bodruck fortlaufend zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverband vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaftler, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Käufer der Früchte tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Genossenschaften waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Verarbeitungen von solchen, sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugestimmt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverband vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, sowie die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterziehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem, sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

### 3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebaute Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsgemäß behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von dem ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

§ 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung ausgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung ausgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung ausgegebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung bezant auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

### V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstliefernde Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide und Gerste für Selbstvergifter verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste für Selbstvergifter haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermehren sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstvergifter zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Verrichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 53. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungsabläufe sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festsetzt, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, insbesondere als Mahloh, statt eines Geldbetrags oder neben einem Geldbetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55. Mahl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Mühlleistung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird hiermit nicht berührt.

§ 56. Wird Brotgetreide oder Gerste von einem Kommunalverband oder von einem Selbstvergifter zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele an den Kommunalverband oder an den Selbstvergifter zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Speisföhren.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Wezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Wezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

### VI. Verbrauchsregelung.

#### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57. Der Reichsernährungsminister bestimmt, wieviel von den Vorräten der Reichsgetreidestelle an Gerste und Hafer der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, insbesondere wieviel Hafer den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen ist.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinbäcker vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59. Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
- c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfährt,
- e) anzuordnen, daß herjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder Vertragsabschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
- f) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung

der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 232) zu sichern,

g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwasige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Der Reichsernährungsminister kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammenlegung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

#### 2. Besondere Vorschriften für Selbstvergifter.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstvergifter (§ 8) anzugehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstvergifter bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstvergifter erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünföhren (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrigbehalten, wie sie zur Ernährung der Selbstvergifter und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstvergifter und der Betriebe, die gewerbsmäßig Brotgetreide und Gerste verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Gröhe, Graupen, Floden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerste von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Gröhe, Graupen oder Floden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisbescheinigungen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerstarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisbescheinigung vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen bemerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu vier Monaten laufen dürfen;
- c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebes nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- e) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Selbstvergiftoren nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehängigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisbescheinigung belegt sind;
- f) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisbescheinigung vorliegen;
- g) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstvergiftoren zur Verfütterung von Futtermitteln annehme und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisbescheinigung ausgestellt wird;
- h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Mehl nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Mehles verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;
- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängseln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes bemerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisbescheinigung und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Austausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Taufmüllerei) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstvergifter bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle verpflichtet, Vorräte an Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zu ihrer Veräußerung nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entgegen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zureichende Maß hinaus oder entgegen den zur Überwachung der Selbstverforgung ergangenen Vorschriften zu verhandeln oder vorübergehend zu veräußern, sowie alle Vorräte, die unbesetzt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidebestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidebestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann jedoch vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Aufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften über die Verreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung der Reichsgetreidebestelle über die Verwertung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bedirft keinen Aufschub.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 76. Wer mit dem Beginne des 18. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide aus Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grübe, Floeden aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1919, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle nach einem von dieser festgesetzten Vorlauf bis zum 31. August 1919 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1, sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77. Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Landesherrn stehen,
b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Reichsfuttermittelbestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Wegungsbereitigung der Deutschen Landwirte) stehen,
c) Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je fünfzigtausend Stück nicht übersteigen,
d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78. Mit dem Beginne des 18. August 1919 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c) erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Verförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und in ihrem Eigentum stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c) erwähnten und der ihnen behördlich zur Verwertung überwiesenen Vorräte der Reichsbestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die in § 77 unter c) erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluss- und Strafvorschriften.

§ 79. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer unbesetzt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Veräußerung annimmt, verarbeitet, verarbeiteten läßt, verbraucht oder sonst verhandelt,
2. wer unbesetzt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 18 b Satz 1 zuwiderhandelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen nachlässig (§§ 5, 47) unterläßt,
4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Brotgetreide oder Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmacht oder ausmacht,
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höher als die festgesetzten Maßstäbe und sonstigen Verarbeitungslehre oder Vergütungen (§ 58) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
8. wer den Vorschriften im § 60 zuwider den Eintritt in die Räume, die Bestimmung, die Einsicht in die Geschäftsabteilungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Aufzeichnung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probebearbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 12 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bemerkung

von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,

- 10. wer die ihm nach § 8 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Satz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, §§ 59, 60, 61, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben,
13. wer der ihm nach § 13 a obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Verschleppen, Verschüttern oder Verschüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 13 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Waren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82. Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83. Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsernährungsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Verordnung.

Vom 7. Juli 1919.

Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 betreffend.

Zum Vollzug der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 635) wird verordnet, nach folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgetreideverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 18a, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissar. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13a ist der Kommunalverband. Das Bezirksamt ist befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausbrechens sowie über Anzeige und Feststellung des Durchschnittsergebnisses Anordnungen zu treffen. Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 265), maßgebend.

§ 2. Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsgetreideverordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidebestelle durch Vermittlung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3. Die bayerische Futtervermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden in ihrer Gesamtheit zusammengehörigen Kleie vor und verfährt über die Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zustehende Kleie insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Reichsfuttermittelstelle, G. m. b. H. (Wegungsbereitigung der deutschen Landwirte) durch Vermittlung der bayerischen Futtervermittlung.

§ 4. Die nach § 26 der Reichsgetreideverordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vorlauf zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und des den Betriebsunternehmern zustehenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen aufzuerlegenden Abfuhrungsolls. Die Kommunalverbände dürfen nach weiteren Angaben als in dem Vorlauf vorgegeben in die Wirtschaftskarte aufnehmen. Hinsichtlich der Zwergbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zwergbetriebe gemeindeweise eine Sammelkarte nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was näherer Bestimmung anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirkes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen. § 5. Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl und Namen der zu den Selbstverforgern des Betriebes gehörenden Personen, die hierin eingetragenen Veränderungen, den Namen und Wohnort des Wirtes, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntenschwanz, den Abfuhrnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfertigung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vorlauf einzutragen. Bei dem Erntenschwanz sind die auf Grund der Anbau- und Ernteflächenberechnung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zugrunde zu legen.

Die Einträge über die Ernteschwanz sind, wenigstens bei den größeren Betrieben, auf Grund einer besonderen, für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu fertigen. § 6. Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1919 die ihnen

auferteilte Abfuhrungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste auf die Gemeinden ihres Bezirkes auf Grund der errechneten Abfuhrungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Abfuhrungsschuldigkeit den Gemeinden zu übersenden. Die Bürgermeisterämter haben hierauf alsbald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Abfuhrungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestabfuhrung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Küßt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Abfuhrungssoll vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarten endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung der Abfuhrungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben dafür, daß alle beschlagnahmten Vorräte und die nach § 13a der Reichsgetreideverordnung zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Die Kommissionäre sind verpflichtet, jeden Einkauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidebestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Abfuhrer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übersenden. Der Betriebsunternehmer hat die Abfuhrungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8. Auf Grund der eingegangenen Abfuhrungsscheine hat der Kommunalverband die Abfuhrungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtabfuhrung als auch nach der Abfuhrung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidebestelle zu erstattenden Wochenberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Wochenberichte zu sammeln und sie monatlich der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstverforgersliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift der Selbstverforgersliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstverforgersliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstverforgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstverforgers angehörenden und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, den Tag der den Selbstverforgern jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausfahren, Schrotten oder Gerben und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderung in seine Selbstverforgersliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstverforgern sind vom Kommunalverband auch von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstverforger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und bei deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfinglinge dieser Anstalten.

§ 10. Der Kommunalverband hat jedem landwirtschaftlichen Unternehmer den Betrieb anzumelden, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste mahlen, schrotten oder gerben lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vermittlung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Brotgetreide oder Gerste der Überwachung zu entziehen.

§ 11. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grübe, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Speis (Dinkel, Roggen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grübe, Graupen oder Floeden zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben ist den Selbstverforgern nur insoweit gestattet, als ihnen hierzu ein Erlaubnisschein (Mahlkarte, Schrotkarte, Gerbkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten erfolgt schriftlich nach den von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl aufgestellten Mustern durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann die Bürgermeisterämter beauftragen, Anträge der Selbstverforger auf Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Befügung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten sind nur innerhalb der auf ihnen bemerkten Fristen gültig. Sie dürfen in der Regel für nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses bis zur Zeitdauer von vier Monaten ausgestellt werden. Die Verarbeitung kann jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für die vorbestimmten Zeiträume gestattet werden.

§ 12. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstverforgern nur zum Zweck sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind. Von Nichtselbstverforgern dürfen die Betriebe Brotgetreide und Gerste zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig eine von dem Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändig wird. Aufträge zur Verarbeitung von Zeilen der auf dem Erlaubnisschein verzeichneten Mengen dürfen die Betriebe nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Meistes verzichtet. Eine Zurückgabe der hergestellten Erzeugnisse in Teillieferungen ist den Betrieben verboten.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Brotgetreides oder der Gerste auf beiden Abschnitten der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte das von ihnen durch Wiegen festgestellte Gewicht zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall, Grieß, Graupen, Grübe, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen auf der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte sowie im Mehl- und Lagerbuch nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Einlieferung des Brotgetreides und der Gerste, den Namen und Wohnort des Besitzers der Früchte, das angelieferte Getreide nach Saatzahl, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Kleie, des Abfalles, des Schrottes, Grießes, der Grübe, Graupen, Floeden und der ähnlichen Erzeugnisse sowie den Tag der Abfuhrung des Ergebnisses einzutragen. Der Oberdiener des Getreides sowie der

absoluter der Erzeugnisse haben ferner in dem Mähl- und Lagerbuch die Mächtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen; sie sind neben dem Betriebsinhaber für die Mächtigkeit der Einträge verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mähl-, Schrot- und Gerstlarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchschrift der in dieser Woche durch Verarbeitung des Getreides erledigten zugehörigen Seiten des Mähl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein.

§ 13. Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet.

Vor dem Verbringen des Brotgetreides und der Gerste zum Betriebe sind die Säcke mit Anhängzetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverforgers ergeben.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsgemäß ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen.

§ 14. Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotartenlisten sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen.

§ 15. Die Bäcker und Mählhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl halbjährlich festzustellen und nach näherer Weisung des Kommunalverbandes in eine Mehlverbrauchsnaehweisung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist.

§ 16. An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserbrot und Zwieback zulässig.

§ 17. Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Grammt zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monats- tag seiner Herstellung entspricht.

§ 18. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserbrot und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken.

besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeich- neten Stelle ausgestellten Anweisung erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu be- achten.

§ 19. Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten.

§ 20. Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizen- mehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereit- ung in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden auf die von Reis-, Zwiebad-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Ge- treide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidebestelle geliefert wird, keine Anwendung.

§ 22. Diese Verordnung tritt für die Ernte 1919 mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Am 16. August 1919 tritt für die Ernte 1918 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1918, die Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 7. Juli 1919. Ministerium des Innern. Remmel, Dr. Schäffle. Vorstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Bad. Bezirksamt.

Eltern die aus der Kirche ausgetreten sind werden hiermit auf den freireligiösen Religionsunterricht aufmerksam gemacht.

Gem. Chor Bruderbund Tanzstunde. Sonntag, den 17. August 1919, nachm. ab 4 Uhr. Tanzkränzchen im Saale der „Stadt Karlsruhe“.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Verwaltungsstelle Karlsruhe. Einladung zu dem am Sonntag den 17. August stattfindenden Familienausflug nach Neuenbürg.

Deutscher Metallarbeiter-Verband Verwaltung Karlsruhe. Samstag, den 16. August, nachmittags 1/3 Uhr in der „Gewerkschaftszentrale“ Versammlung der Siedereiarbeiter für den Bezirk Karlsruhe-Durlach.

Deutscher Metallarbeiter-Verband Verwaltung Karlsruhe. Am Sonntag, den 17. August, findet die Wahl der Delegierten zur Verbands- Generalversammlung statt.

Als Zentralwahlleiter wurde von der Ortsverwaltung der Kollege G. Warteis ernannt und sind alle Anfragen wegen der Wahl an diesen zu richten.

Zu wählen sind 3 Delegierte, es dürfen daher nicht mehr als 3 Namen auf dem Stimmzettel stehen. Von der Generalversammlung am 1. Juni wurde beschlossen, folgende Kollegen als Kandidaten in Vor- schlag zu bringen.

Die Vorschlagslisten werden in den Wahllokalen öffentlich ausgehängt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Wahl nicht mehr als 8 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist.

Die Mitglieder werden zu zahlreicher Beteiligung an der Wahl eingeladen.

Das Erneuern zerrissener Strümpfe

besorgt nach besten Methoden auf hierzu geeigneten Spezialmaschinen, dass sie auch in Halbschuhen getragen werden können. Preis Mk. 1.75 - 2.15 das Paar. Zur Reparatur einzusendende Strümpfe müssen links gebügelt und gewaschen sein.

Strumpf-Gross-Erneuerungs-Anstalt Rudolf Wieser, Kaiserstraße 153.

Annahmestellen: 5628. Kaiserstrasse 153; J. Schneyer, Werderplatz; J. Schneyer, Rheinstrasse; Emil Scherer, Gutenbergplatz; Mathilde Metzger, Karlstrasse; Gustav Mall, Lachnerstrasse.

Gewählt kann in folgenden Wahllokalen werden:

Table with 2 columns: Ort (Location) and Wahllokal (Polling Station). Lists various locations like Karlsruhe (Stadt), Karlsruhe (Eldstadt), Karlsruhe (Weststadt), etc., and their corresponding polling stations.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses beehren ich mich hierdurch zu einer öffentlichen Versammlung auf Mittwoch, den 20. August nachmittags 4 1/2 Uhr, in den großen Rathssaal einzuladen.

- Tagesordnung: 1. Teuerungszulage der städt. Beamten und Arbeiter (58). 2. Aenderung der Gas-, Wasser- und Strombezugsordnung (53 und Nachtrag). 3. Aenderung des Tarifs der städtischen Straßenbahn (55). 4. Aenderung des Tarifs der Karlsruher Lokalbahnen (59). 5. Erhebung einer höheren Umlage für das Jahr 1919 (51 und Nachtrag). 6. Verkauf des Baugrundstücks Ecke der Breiten und Maria Alexandrasstraße (54). 7. Errichtung einer Kleinhausbebauung auf dem Domänengelände zwischen Kriegsstraße und Gottesackerstraße (58). 8. Gebühren der Ortsgerichtsvorstände (57). 9. Entschädigung der Besitzer des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, des Räteinigungsamtes und des Unterwärtigenbüros für die Erwerblosenfürsorge (61). 10. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Handelschule (58).

Vor der Versammlung - von 4 bis 4 1/2 Uhr - sind den Erneuerungs- und Ersatzarbeiten in den Verwaltungsrat des Wasserwerkes und der Karl Friedrichs-, Leopold- und Söffen-Stiftung, sowie in den Stiftungsrat der R. Schrempffschen Beamten- und Arbeiter-Stiftung.

Der Oberbürgermeister.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer. Zahlstelle Karlsruhe. Samstag, den 16. August, abends 6 Uhr, findet im Lokal zum „Salmen“ Mitgliederversammlung statt.

Deutscher Holzarbeiter-Verband. Zahlstelle Karlsruhe, Büro: Hebelstr. 11 u. Samstag, den 16. August, abends halb 5 Uhr (gleich nach Geschäftsschluss) findet in den „Drei Linden“, Hebelstr. 14 (Wülzburg) eine allgemeine Holzarbeiter-Versammlung statt.

Bekanntgabe der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss und weitere Entscheidung über die Tarifffrage. 5668. Die Ortsverwaltung.

Arbeiter-Gesangverein Freiheit Beiertheim. Einladung zu dem am Sonntag den 17. August nach Göggingen stattfindenden Familien-Ausflug.

Zusammenkunft beim Fernheizwerk (Hauptbahnhof). Abmarsch punkt 9 Uhr. Lebensmittel, beson- ers Brot, bitte mitzubringen. 5660. Hieru laden wir unsere verehrlichen Mitglieder, sowie Freunde und Gönner des Vereins, freundlichst ein und bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Arbeiter! Werbet für den Volksfreund.

Möbel. Betten, Wascht., Nacht- u. and. Tische, Schränke, einz. Möble, Rohrn. Seegrasmatr. Federbetten, Sofa, Hautenils Schreib-, Kontor- u. and. Stühle, Spiegel, Ofen m. Rohr für Koksfeuer, und Küchenmöbel werden billig abgegeben. 5421. Wilhelm Zelter, Söffenstr. 93 ptr. Angehörige d. zurl. d. Lehr. Kriegsgefel. erhalten große Vergünstigung.

Häuser. mit und ohne Geschäfte sowie Kegelplätzen aller Art zu verkaufen durch das Liegenschaftsbüro M. Busam, Karlsruhe, Ferrenstr. 88. 5641. Telefon 5530.

Hausverkauf. In der Durlacherstraße ist ein Haus mit Laden für 18000 Mk. zu verkaufen. Off. unt. Nr. 5643 auf dem Volksfreundsbüro abzugeben.

Plechtenleiden. dauernde Bes. durch deutsches Reichspat. Prosp. grat. 4058Z. Wiltberger & Co., Stuttgart 191 a.